

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 31 (1990)
Heft: 7

Vorwort: Liebe Leser
Autor: Brügger, Christian

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit. Bisher war es so gewesen, dass sich die Gerichte von der Staatsanwaltschaft befehlen liessen, die ihrerseits von den Parteigewaltigen der jeweiligen Stufe manipuliert wurden. Das lag in der Logik der «parteilichen» Rechtsprechung, die ihren eigenen Missbrauch vorprogrammierte. Nun ging man 1987 an die Entflechtung der Kompetenzen und untersagte Dritten (gemeint waren die Parteiinstanzen) jegliche Beeinflussung der Rechtsprechung. Das bezog sich auch auf das Gewohnheitsrecht von höheren Funktionären, für Amtsmissbrauch keinerlei Strafverfahren gewärtigen zu müssen.

Aus ihrer bisherigen Bevormundung durch das Justizministerium wurden die Rechtsanwälte entlassen, und später (1989) entstand ein unabhängiger Berufsverband der Rechtsanwälte. Er stellt, wenn man so will, gleichzeitig auch die erste offiziell anerkannte freie Gewerkschaft der Sowjetunion dar.

Verschiedentlich befasste sich der Oberste Sowjet 1987 mit dem Strafgesetzbuch und revidierte ein gutes Fünftel seiner Artikel. Viele Strafbestände wurden gestrichen, namentlich solche, welche (undeckelartweise) politische Delikte umschrieben hatten. (1987/88 hörte weitgehend auch die berüchtigte Politpsychiatrie zu funktionieren auf.) Alle Massnahmen zur Schaffung von Rechtssicherheit für die Staatsbürger entsprachen dem ZK-Beschluss vom Januar 1987. Dort hatte die Perestrojka sozusagen erstmals Farbe bekommen.

Vereinigungsfreiheit in Nationalfarben

In der gleichen Periode suchte man Grundlagen zu einer wirtschaftlichen Neuerung zu schaffen. Im Juni 1987 erschien das neue Gesetz über die Staatsbetriebe. Es führte die Selbstverwaltung und Eigenwirtschaftlichkeit der Betriebe ein und schuf die Möglichkeit, defizitäre Unternehmen zu schliessen. Zudem dehnte es die bis anhin fiktiven Rechte der Belegschaften in Produktion und Verwaltung aus. Die Planwirtschaft wurde dabei nicht abgeschafft, sondern gelockert. Aus allmächtigen Befehlsgebern sollten die Ministerien sich zu Koordinationsstellen wandeln. Das war auch deshalb wichtig, weil die meisten Betriebe in der Sowjetunion direkt dem Moskauer Zentrum und nicht den jeweiligen Republiken unterstellt sind, was in den nichtrussischen Gebieten böses Blut machte und macht.

Das Betriebsgesetz, das etliche Widersprüche enthielt, wurde schlecht umgesetzt. Es trat 1988 in Kraft, und Mitte 1989 war es noch zu weniger als 10 % verwirklicht. Auch setzte es eine neue Führungsmentalität von den Ministerien an bis zu den Betriebsleitungen voraus, und diese war nur in Ausnahmefällen gegeben.

Das Jahr 1988 brachte die Legalisierung alternativer Vereinigungen. Alle anerkannten

gesellschaftlichen Organisationen waren bis anhin parteiabhängig gewesen. Nun wurde ein neues Vereinsgesetz erlassen, das die Registrierung informeller und alternativer Gruppen gestattete. Diese schossen zunächst auf lokaler Ebene wie Pilze aus dem Boden, vor allem bei der Jugend, innerhalb oder ausserhalb der bisherigen Monopolorganisation vom Komsomol. Daneben formierten sich Bürgerinitiativen mit vornehmlich ökologischen Anliegen (nach Tschernobyl brachte die Glasnost die gesamte Umweltkatastrophe immer deutlicher an den Tag).

Aus diesen Anfängen aber formierten sich sehr rasch übergreifende Bewegungen nach nationalen Kriterien; die Basis für die heutige existentielle Auseinandersetzung in der UdSSR war gelegt. In den drei baltischen Republiken bildeten sich 1988 die Volksfronten, welche ab 1989 das politische Leben mitsamt den jeweiligen Kommunistischen Parteien dominierten; im Fall der litauischen Sajudis führte das zur Unabhängigkeitserklärung des Landes und zur jetzigen Zerreihsprobe für die Union.

Gleichzeitig sammelten sich die nationalrussischen Kräfte; unter ihren vielen Organisationen ist besonders die Pamjat bekannt und symbolträchtig geworden. Im Baltikum (und später in andern nichtrussischen Republiken) stellten die minderheitlichen Russen ihre «Interfronten» auf. Deren litauische Ausgabe, die «Jedinstwo», ruft heute die Sowjetstreitkräfte zur Wiederherstellung der Sowjetordnung auf.

In der zweiten Hälfte von 1989 erzwang sich die Volksfrontbewegung auch in den meisten andern Sowjetrepubliken ihre Anerkennung. Im Fall der Ukraine und Weissrusslands ist sie nicht separatistisch, sondern autonomistisch.

Parteien: erst entstanden, dann erlaubt

Das Vereinsgesetz von 1988 bezog sich nicht auf politische Parteien; diese blieben verboten. Aber nichts hinderte die zugelassenen gesellschaftlichen Organisationen daran, sich wie politische Parteien aufzuführen, und im regionalen Rahmen taten sie das auch. Überdies entstanden, wiederum im Baltikum beginnend, in den nichtrussischen Gebieten auch deklarierte politische Parteien, die toleriert (und später legalisiert) wurden, ohne dass man auf eine gesamt-sowjetische Gesetzgebung gewartet hätte.

Aus Moskau kam das grüne Licht für ein Mehrparteiensystem erst dieses Jahr, auf Parteiebene im Februar, auf Parlamentebene im März. Einige Monate zuvor, im Oktober 1989, war ein halbes *Fait accompli* geschaffen worden. Auf der nominellen Grundlage des Vereinsrechts bildete sich damals die Interregionale Vereinigung demokratischer Organisationen, faktisch eine politische Organisation oppositioneller Kräfte.

Fortsetzung Seite 4

LIEBE LESER

Seit meinem letzten Editorial haben in Osteuropa verschiedene historische Ereignisse stattgefunden, die als friedliche Konsequenz der letztjährigen Wende zu verstehen sind, und andere auch.

In Ungarn ist es zu den ersten freien Wahlen gekommen. Die Nachwahlen stehen noch aus, aber die Mehrheit gehört schon feststellbar den bürgerlichen Parteien, vielleicht nicht zuletzt deswegen, weil diese von den Leuten als deutlichste Alternative zur bisherigen Ordnung empfunden werden. Den grössten Stimmenanteil errang das Demokratische Forum; wir haben in der letzten Nummer das Interview veröffentlicht, das sein Präsident dem *Zeitbild* gegeben hat. Verlierer der Wahl sind die ehemaligen Kommunisten und heutigen Sozialisten der USP; sie kommen trotz ihren profilierten Reformpolitikern nur auf einen guten Siebentel der Stimmen. Sie sind eine demokratische Partei geworden; die heutigen Kommunisten, welche die USAP unter ihrem alten Namen weiterführen, sind hingegen von den Wählern total hinweggefegt worden. Das ist das Ausmass der Absage an das, was man bis vor einem Jahr als massgebende Wirklichkeit hatte und was schon damals ausgesprochen reformorientiert war.

Die CSSR ist zur CSFR geworden; der Ausdruck «föderativ» ersetzt den Ausdruck «sozialistisch». Die DDR heisst noch immer gleich, wird aber im eingeschlagenen Tempo anders. Wahrscheinlich wird eine Koalitionsregierung von Bürgerlichen und Sozialdemokraten den Vereinigungskurs mit der Bundesrepublik in ein einigermaßen geordnetes Fahrwasser lenken können. Schlecht sieht es dagegen in Rumänien aus, wo der Hass auf die ungarische Minderheit strassenkundig auch mörderischen Ausdruck gefunden hat. Anders als durch innerrumänische Vernunft lässt sich das Problem nicht lösen, und zum Glück weiss man das in Budapest.

Notgedrungen aber stellen sich die Territorialfragen in der UdSSR. Dort (falls Litauen wirklich noch «dort» ist) ist schon der Militäraufmarsch zum Mittel geworden, den Territorialbestand der UdSSR zu halten. Die Besetzung von Partei- und Staatsinstitutionen durch Sowjetstreitkräfte in Vilnius ist Eingeständnis einer Okkupationsordnung. Die Legalität der litauischen Unabhängigkeit ist dreifach begründbar: durch die Ungültigkeit des Hitler-Stalin-Paktes von 1939, durch das Sezessionsrecht der Sowjetverfassung (Artikel 72) und durch die Legitimation eines freigewählten Parlaments, den Mehrheitswillen zu verwirklichen. Es stellt sich «bloss» die Frage, ob der Zeitpunkt für die Kraftprobe richtig war. Dass die «nationale Frage» überall drängt, liegt freilich an einem Kolonialimperium, das seine Zeit schon zu lange überzogen hat.

Christian Brügger